

Appell an die Bundesregierung für ein modernes, flexibles Arbeitszeitrecht

Ein starkes Bündnis aus 29 Verbänden – darunter die CDH – appelliert an die Bundesregierung, die gesetzlich geregelte tägliche Höchstarbeitszeit durch eine wöchentliche Höchstarbeitszeit zu ersetzen, und damit das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel in die Tat umzusetzen. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür müssen aus Sicht der Verbände zeitnah geschaffen werden – zumal die europäische Arbeitszeitrichtlinie den notwendigen Rahmen bietet, um Flexibilität und Arbeitnehmerschutz miteinander zu vereinen.

Die Verbände machen deutlich, dass Unternehmen wie auch Beschäftigte angesichts des Wandels der Arbeitswelt mehr Flexibilität brauchen und wünschen. Mit der Umstellung auf wöchentliche Höchstarbeitszeiten könnten Unternehmen beispielsweise besser auf Produktionsspitzen oder unvorhersehbare Arbeitsbelastungen sowie auf besondere Anforderungen an eine tägliche Tätigkeit im Außendienst besser reagieren. Beschäftigte erhielten bei gleichbleibender Stundenzahl unter anderem mehr Zeitautonomie und persönliche Freiräume. Dies fördere ebenfalls maßgeblich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das deutsche Arbeitszeitgesetz müsse jetzt endlich modernisiert werden. Dies fordern einstimmig die 29 Verbände aus den unterschiedlichsten Branchen.

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie biete insoweit bereits seit längerer Zeit den notwendigen Rahmen, um Flexibilität und Arbeitnehmerschutz zu verbinden. Jetzt liege es an der Politik, diese Modernisierung zeitnah umzusetzen. Den Verbändeappell an die Bundesregierung finden Sie auf https://cdh.de/wp-content/uploads/2025/12/2025-12-04_Verbaendeappell_Wochenhoechstarbeitszeit.pdf

Erhöhung des Mindestlohns kann Vertragsanpassungen bei Minijobs erforderlich machen

Mit den zum 1. Januar 2026 und bereits zum 1. Januar 2027 beschlossenen Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns müssen Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, ihre Verträge und Arbeitszeitregelungen dringend überprüfen. Hintergrund ist, dass ein Minijob nur dann vorliegt, wenn die monatliche Vergütung die gesetzliche Entgeltgrenze nicht überschreitet. Steigt der Mindestlohn, kann die bisher vereinbarte Arbeitszeit dazu führen, dass ein Minijob automatisch in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis „hineinwächst“, wenn keine Anpassung erfolgt.

Neue Mindestlöhne und Minijobgrenzen

- Mindestlohn ab 1.1.2026: 13,90 € pro Stunde
- Mindestlohn ab 1.1.2027: 14,60 € pro Stunde
- Monatliche Minijobgrenze 2026: 603 €
- Monatliche Minijobgrenze 2027: 633 €

Damit Arbeitgeber innerhalb der Grenzen bleiben, müssen sie vor allem die vertraglich festgelegten Arbeitsstunden überprüfen und gegebenenfalls reduzieren.

Risiko bei Nichtanpassung: Nachzahlungen und Sozialversicherungspflicht

Die Sozialversicherungsträger prüfen Minijobs regelmäßig lückenlos und können rückwirkend – über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren – Sozialversicherungsbeiträge nachfordern. Die Folge kann eine erhebliche finanzielle Belastung sein, da Arbeitgeber bei zu Unrecht angenommenen Minijobs sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberanteile nachzahlen müssen.

Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten

Arbeitgeber sind zudem verpflichtet, für Minijobber die tägliche Arbeitszeit vollständig zu dokumentieren. Dies gilt branchenunabhängig und betrifft alle Arbeitgeber, nicht nur die aus § 2a SchwarzArbG.

Die Anforderungen im Überblick:

- Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit
- Dokumentation spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Arbeitsleistung
- Aufbewahrung der Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre

Form der Aufzeichnung

Eine Unterschrift von Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist nicht zwingend erforderlich. In der Praxis empfiehlt sie sich dennoch – insbesondere bei Dokumentation über Excel-Listen oder andere nicht manipulationssichere Formate – um die Abstimmung und Richtigkeit der Angaben belegen zu können.

Hinweis

Die Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und in bestimmten Fällen sogar strafrechtliche Relevanz haben.

Leichte Verbesserung der Lage und Umsätze aber pessimistischere Erwartungen

In der letzten CDH-Mitglieder-Konjunkturmfrage unter Handelsvermittlern auf der Großhandelsstufe im November 2025, hat über ein Viertel (27,6%) der Teilnehmer ihre aktuelle Geschäftslage mit gut oder sehr gut beurteilt. Der Anteil der positiven Beurteilungen war damit gegenüber dem vergangenen Sommer etwas höher (+2,5%) und überstieg den Anteil der um 4% rückläufigen negativen Bewertungen von 25,7%. Der Anteil der zufriedenstellenden Beurteilungen stieg um 1,6% auf 46,7%. Alle Ergebnisse finden Sie auf <https://cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer/>